



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Hausmitteilung

Universität Paderborn

Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20

Grundsätzliches

urn:nbn:de:hbz:466:1-8630

Der Gründungssenat pädierte in seiner Stellungnahme dazu unter Regionalitätsaspekten sowie aus Gründen der Erhaltung der Studienwahlmöglichkeiten für den SII-Studiengang Kunst, das Kuratorium unterstützte die Hochschule nachdrücklich. Flankierend führte das Rektorat erfolgreich mit dem Ziel Verhandlungen mit der Universität Bielefeld, die Voraussetzungen für den Fortbestand des Studiengangs durch ein Kooperationsmodell zu schaffen. Noch im September 1983 stellte der MWuF fest, daß mit der Übersendung des Entwurfs der Sicherungsverordnung (s.o.) zur Stellungnahme keine Entscheidung über dieses Konzept getroffen werde, schon am 30. Nov. allerdings wurden Rektor und Kanzler in einer Dienstbesprechung die Negativentscheidungsgründe erläutert. Man fragt sich danach, ob die Beteiligungspraxis nicht nur Legitimationszirkus ist.

*

Grundsätzliches

§ 103 Abs. 2 Nr. 4 WissHG verpflichtet das Rektorat dazu, die Zuweisungen (an Stellen und Mitteln) an die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

Das Rektorat hat daher für intern geplante Stellenabzüge bzw. Umsetzungen folgendes Verfahren festgelegt:

1. Pflichtgemäße Überprüfung durch den Kanzler, ob die freie bzw. freiwerdende Stelle dem Organisationsbereich zur Besetzung (wieder) zugeordnet werden soll.
2. Kommt der Kanzler im Rahmen seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, die Stelle in einen anderen Organisationsbereich zu verlagern, Anhörung des negativ betroffenen Dekans durch den Kanzler.
3. Mitteilung des Ergebnisses der Anhörung an das Rektorat.
4. Entscheidung durch das Rektorat, wobei zu beachten ist, daß die Stellenbewirtschaftung dem Kanzler übertragen ist und Stellenverlagerungen nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Funktion als Beauftragter für den Haushalt vorgenommen werden können.